

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1923)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

**Autor:** Schorer / Büchi

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416998>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschäftsbericht des **Verwaltungsgerichtes** für das Jahr 1923.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1923 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgeschriebenen Bericht.

Im Berichtsjahr traten die Mitglieder Ernst Rufer, Notar im Münchenbuchsee, und Joseph Jobin, Gerichtspräsident in Saignelégier, von ihrem Amte zurück. Der Grossen Rat wählte am 15. Mai 1923 neu als Mitglieder: Ernst Baumgartner, Notar in Köniz, und Adolph Walther, Gerichtspräsident in Laufen, ferner am 20. November 1923 als Ersatzmann Dr. F. Scheurer, Direktor in Neuveville, an Stelle des verstorbenen Gerald Sigfried, Notar in Delémont.

Das Verwaltungsgericht *beurteilte 1923 645 Streitfälle* gegenüber 593 im Jahre 1922, 434 im Jahre 1921 und 204 im Jahre 1920. Entsprechend der fortwährenden Zunahme der Geschäfte hat sich die Zahl der Sitzungstage erhöht von 24 im Jahre 1920 auf 47 *Sitzungstage im Jahre 1923*. Unerledigt mussten auf das Jahr 1924 übertragen werden 642, gegenüber 594 von 1922 auf 1923 und 247 von 1921 auf 1922. Die Zahl der auf Ende 1923 für das kommende Jahr 1924 hängigen Streitfälle ist also ebenso gross wie die Gesamtzahl der im Vorjahr beurteilten. Es gibt dies Veranlassung, hier folgende Bemerkung des Geschäftsberichtes 1922 zu wiederholen: «Wie bereits aus dem letztjährigen Jahresberichte und in vermehrtem Masse aus dem gegenwärtigen hervorgeht, hat die Geschäftslast des Verwaltungsgerichtes in einer Art und Weise zugenommen, dass eine rechtzeitige Erledigung bei der gegenwärtigen Organisation des Gerichtes immer mehr in Frage gestellt ist und

früher oder später die Frage an den Grossen Rat herangetreten wird, eine organisatorische Neuordnung an die Hand zu nehmen.»

Das ständige Personal des Gerichtes ist:

Präsident . . . . .	1
Gerichtsschreiber . . . . .	1
Provisorischer Sekretär . . . . .	1
Ständige Angestellte III. Klasse . . . . .	1
Provisorischer Angestellter . . . . .	1
Total Bestand	
	5

Das Verwaltungsgericht ist die einzige Verwaltungsabteilung der Zentralverwaltung des Staates Bern, die keinen Kanzlisten in der I. oder II. Besoldungsklasse aufweist. Der bis zum Besoldungsdekrete 1922 nach den Ansätzen eines Angestellten der III. Klasse der Zentralverwaltung besoldete provisorische Angestellte wurde nach Inkrafttreten des neuen Dekretes trotz Widerspruch des Verwaltungsgerichtes aus fiskalischen Gründen in die IV. Besoldungsklasse zurückversetzt. Ein am 12. April 1923 gestelltes Begehren um definitive Anstellung des Angestellten und dessen Wiedereinreichung in die III. Besoldungsklasse ist bis heute unbeantwortet geblieben.

Die Rechnung über das Verwaltungsgericht ergibt 1923 an Auslagen für Besoldungen, Entschädigungen der Mitglieder und Bureaukosten Fr. 65,774. 80, welchen an Einnahmen Fr. 25,960 aus Gebühren und Stempeln gegenüberstehen.

## Übersicht der Geschäfte.

	Vom Jahre 1922 übernommen		Kläger oder Beschwerdeführer			Beurteilt	Vergleich oder Rückzug Abstand	Unerledigt auf 1924 übertragen			Zugesprochen			Teilweise zugesprochen			Abgewiesen			Nichteintreten			
	1923 eingelangt	Staat	Gemeinden od. Körperschaft		Total			Staat	Gemeinden		Total	Staat	Gemeinden		Total	Staat	Gemeinden		Total				
			Private	Total					Private	Total			Private	Total			Private	Total					
Als einzige kantonale Urteilsinstanz . . . . .	39	55	36	15	4	94	29	5	1	59	9	4	1	14	3	2	—	5	8	2	—	10	—
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen . .	457	625	144	24	457	1082	504	76	—	502	49	2	97	148	12	—	80	92	70	2	174	246	18
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschätzungen .	63	31	9	3	19	94	62	—	—	32	21	1	4	26	—	3	5	8	17	2	9	28	—
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- u. Schenkungssteuer-Festsetzungen . .	35	76	—	1	75	111	50	9	3	49	—	1	19	20	—	—	16	16	—	—	13	13	1
Total 1923						1381	645	90	4	642				208				121				297	19

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz *beurteilten* Streitfälle waren:

- 11 Einkommennachsteuern,
- 1 Kriegssteuer-Nachsteuerforderung,
- 1 Gemeindesteuerverteilung,
- 2 Zuschlagssteuern,
- 5 Schenkungssteuern nach altem Gesetz,
- 1 Konzessionsgebühr für gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung,
- 1 Extrastempel,
- 1 Gerichtsgebühr,
- 2 Feuerwehrsatzsteuern,
- 1 Schwellenbeitrag,
- 1 Billetsteuer,
- 1 Streit aus Alignementsgesetz (Baupolizei),
- 1 Streit aus Ausscheidungsvertrag.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner 38 Justizgeschäfte, worunter 3 Kompetenzkonflikte und ein Gesuch um ein neues Recht.

Die im Jahre 1923 *eingelangten* Beschwerden über Einkommen betrafen:

1 Beschwerde das Steuerjahr	1918
20 Beschwerden »	» 1919
81 »	» 1920
174 »	» 1921
321 »	» 1922
28 »	» 1923
625	

Die *beurteilten* Beschwerden betrafen:

2 Beschwerden das Steuerjahr	1918
36 »	» 1919
132 »	» 1920
220 »	» 1921
94 »	» 1922
2 »	» 1923
486	

Auf Ende des Berichtsjahres waren beim Inspektorat der Rekurskommission 76 vom Verwaltungsgericht angeordnete Bücheruntersuchungen hängig, wovon auf den heutigen Tag deren 39 länger als ein Jahr.

## Bemerkungen.

Das Verwaltungsgericht hat schon im Jahresberichte für 1921 darauf hingewiesen, dass der Grund zahlreicher Steuerstreitigkeiten im bernischen Steuersystem beruht und nicht bloss die Folge stärkerer Steuerbelastung darstellt. Vorwiegend sind es ganz speziell einige Neuerungen gegenüber dem alten Gesetz, die in Verbindung mit dem höheren Steueransatz und der Progression die meisten Streitfragen erzeugen. Für Bürger und Parlament ist es wichtig, ins klare zu kommen über all die Ursachen und Zusammenhänge der Streitigkeiten mit einem Steuersystem und sich bewusst zu

werden, dass und wie die Gesetzgebung Streitfragen selber erzeugt und wie sie solche vermeidet.

Die Verteilung der Steuerlast entsprechend der Leistungsfähigkeit der Bewohner eines Gebietes ist zweifellos sowohl vom Gesichtspunkt der Billigkeit wie von dem der Volkswirtschaft aus die anerkannt beste. Sie bezieht ihre Steuern gleichmässig überall da, wo Vermögen und Einkommen wirklich bestehen, und schädigt das Wirtschaftsleben nicht mehr, als zum Unterhalt der Gemeinwesen absolut nötig ist, ohne welche Einzel- und Volkswirtschaft ihrerseits auch nicht gedeihen.

Die Steuersysteme, die dementsprechend die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuersubjektes am besten erfassen, sind solche, die sich auf das *gesamte reine* Vermögen und Einkommen derselben erstrecken, weil nur die Gesamtheit der beiden in ihrer Wechselwirkung die Basis der Leistungskraft bilden — die sogenannten Subjektsteuern —. Wenn gleichwohl die Steuergesetzgebungen nicht von Anfang an diese einführten, so liegt der Grund nicht im Mangel an der Erkenntnis, sondern in den grossen Schwierigkeiten und Kosten, die ihre Durchführung fordert. Wie soll man Vermögensobjekte bewerten, wenn der Wert beständig schwankt? Wie soll man das Einkommen jedes einzelnen kennen, wenn der einzelne selbst es vielfach nicht kennt? Man braucht diese Fragen nur ernstlich zu stellen, um die ganze Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit einzusehen, diese Aufgabe richtig zu lösen. Nur durch gegenseitige Zusammenarbeit der Steuerorgane und Bürger ist die Wirklichkeit überhaupt feststellbar. Es braucht aber längere Zeit und Lehrgeld dazu, bis Einsicht und Wille beidseitig zum Durchbruch gelangen. Passiver Widerstand und Renitenz erfordern Gewalt, und ist dieselbe einmal im Gang, so verweigert sie oft auch dem ehrlichen Gegner Gehör. Die Gesetzgeber zogen es angesichts dieser Schwierigkeiten und des damit verbundenen schwerfälligen und kostspieligen Veranlagungsapparates vorläufig vor, den Steuerbedarf durch indirekte Steuern, Rechtsverkehrssteuern, Steuern auf leicht zu veranlagenden Objekten — sogenannte Objektsteuern — zu decken. Vom Momente jedoch, wo diese nicht mehr genügten, und daneben dann doch eine Einkommensteuer mit dem nicht zu vermeidenden Veranlagungsapparat nötig erschien, war der Schritt zur reinen Subjektbesteuerung geboten. Denn andernfalls hat man die Nachteile gleichwohl, die Vorteile dagegen doch nicht. Schon die Unterscheidung zwischen Vermögen und Einkommen, die wirtschaftlich nicht die Bedeutung besitzt, die ihr steuerrechtlich zukommt, verliert an Bedeutung, wenn das, was nicht als Einkommen erfasst werden kann, als Vermögen zur Besteuerung gelangt und umgekehrt. Stellt doch wirtschaftlich das Einkommen nur ein Übergangsstadium dar. Nicht verwendetes Einkommen wird zum Vermögen, wie letzteres umgekehrt den Einkommensausfall ersetzt. Ganz besonders besteht die Schwierigkeit aber in bezug auf die Abgrenzung einzelner Vermögens- und Einkommensarten, von denen die einen mit Einzelsteuer erfasst, während andere steuerfrei sind. Durch Steuersysteme letzterer Art wird die Einheit der Einzelwirtschaft in Stücke zerteilt und je nach der zufälligen Zusammensetzung ihrer Faktoren durchaus verschieden belastet. Unwille, Widerstand und unendlicher Streit sind die Wirkung davon und Steuerflucht jeglicher Art. Denn die Achtung vor dem Gesetz ist proportional der Achtung des letztern vor dem Rechtsgefühl der Bürger.

In diesem verhängnisvollen Zwischenstadium ist die bernische Steuergesetzgebung stecken geblieben. Zurzeit bestehen im Kanton die Vermögensbesteuerung von Grundeigentum und darauf versicherten Forderungen, eine Vermögensertragsteuer auf nicht grundpfandversichertem Kapital (Einkommensteuer II. Klasse), eine Kapitalgewinnsteuer (Einkommensteuer II. Klasse, Art. 19, lit. c, StG) und eine Einkommensteuer, die

nicht das *Gesamteinkommen* erfasst, sondern wegen den übrigen Steuern die *wirtschaftliche Einheit zerstört*, aber gleichwohl den schwerfälligen Veranlagungsapparat einer wirklichen Subjektsteuer mit unendlicher Mühe und Kosten durchschleppen muss. Was die bernische Einkommensteuer dabei gegenüber einer Veranlagung der *ganzen* Einkommenseinheit an Veranlagungskosten erspart, wird mehr als aufgewogen durch die zahlreichen Kollisionen und Grenzstreitigkeiten der verschiedenen Steuern untereinander und durch den Widerstand und Unwillen, den ihre ungleiche Belastung erzeugt. Ganz besonders ist dies der Fall nach Eintritt der weiteren Komplikationen, die das neue Steuergesetz dem alten beigefügt hat und der Erhöhung der Steueransätze samt Progression, die früher finanziell belanglose Fragen zu grosser Bedeutung aufgebauscht haben.

Unter diesen Abgrenzungsfragen bildet besonders der Unterschied zwischen Einkommen I. und II. Klasse beständig heftigen Streit. Vielfach besteht die Auffassung noch, es handle sich bei beiden Klassen um die nämliche Steuerart, und ihr Unterschied bestehe allein im verschiedenen Steueransatz. Man übersieht dabei ganz, dass sich das *Reineinkommen* als Resultat diverser Faktoren überhaupt nicht mehr einteilen lässt oder höchstens durch Proportion. Die Ausscheidung nach der Einkommensart ist nur beim *rohen* Einkommen möglich. Ein verschiedener Steueransatz liesse sich nur proportional den verschiedenen Roheinnahmensarten auf das Reineinkommen anwenden. Wer z. B. ein Roheinkommen besitzt von Fr. 50,000, worunter Fr. 5000 aus Kapital, und ein Reineinkommen von Fr. 10,000, könnte danach mit Fr. 9000 zum Ansatz I und mit Fr. 1000 zum Ansatz II besteuert werden. Das Gesetz lautet aber nicht so. Es scheidet die Einkommensarten von vornherein aus und berechnet auf jeder einzelnen der beiden Arten ihr Reineinkommen *getrennt* (Art. 22 und 24 StG). So tat es auch schon das alte Gesetz in § 4. Das gemeinsame Vermögens- und Einkommenssteuergesetz von 1847 kannte die Klasseneinteilung noch nicht. Bei Erlass des besondern Vermögenssteuergesetzes von 1856 bestand die Absicht, neben der Grundsteuer als eigentlicher Vermögenssteuer und der Kapitalsteuer als Vermögensertragssteuer — indem sie vom Zinsertrag abhängig war — als weitere Vermögensertragssteuer eine solche auf dem Ertrag nicht grundpfändlich versicherter Kapitalien anzuschliessen. Dies wäre auch technisch der richtige Ort für diese Steuer gewesen. Man unterliess es schliesslich jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Machtlosigkeit, angesichts des Bankgeheimnisses die Objekte erfassen zu können, und empfand es als Unbilligkeit, nur die ehrlichen Selbstanmelder steuern zu lassen. Bei Erlass des besondern Einkommensteuergesetzes 1865 kam man darauf zurück, und da der Vermögensertrag zugleich auch Einkommen ist, wurde die Steuer als Einkommensteuer erklärt, aber durch die Einführung der Klassenteilung zur *Objektsteuer* gemacht. Über die Veranlagungsschwierigkeiten sollte zum Teil die stellvertretungsweise Versteuerung durch die Banken weghelfen und tat es auch. Die Einkommensteuer II. Klasse wird denn auch in der interkantonalen Doppelbesteuerungspraxis nicht als Einkommensteuer den Einkommensteuern anderer Kantone gegenübergestellt, sondern

als Vermögensertragssteuer den Vermögenssteuern derselben. Abgesehen vom höheren Steueransatz führt diese Steuer beständig zu Streit, weil durch die Aussonderung die Verrechnung mit Passiven unmöglich wird. Letztere werden aber kaufmännisch und wirtschaftlich von allen Einkommensarten gemeinsam getragen und müssen es auch. Dazu ist die Einkommensteuer II. Klasse von allen bernischen Steuerarten diejenige, bei deren Veranlagung der Steuerforderer am machtlosesten ist. Die Erfahrung der nicht *freiwillig* gemeldeten Kapitalerträge ist nach wie vor ungemein schwer. Die amtliche Inventarisierung im Todesfalle (Art. 41, Abs. 2, St G) wirkt zwar indirekt zur freiwilligen Anmeldung oder bringt auf dem Wege der Nachsteuer Entgangenes wieder. Wo dies aber nicht der Fall ist, wird mit der Einkommensteuer II. Klasse dann zugleich auch die Erbschaftssteuer hinterzogen. Es ist daher schon an sich unklug, die Ehrlichkeit mit einem erhöhten Steueransatz noch kopfscheu zu machen und den Vorteil der Hinterziehung noch zu erhöhen. Mit der Einführung der Progression wäre die Abschaffung dieser Komplikation des Steuersystems um so angezeigter gewesen, als gerade die übrigen Neuerungen des Gesetzes von 1918 dieselbe in ihrer Wirkung bedeutend verschärfen.

Entgegen § 3, Ziff. 1, des alten Einkommensteuergesetzes werden nunmehr sowohl Aktiengesellschaften und Genossenschaften einer- und Aktionäre und Ge- nossenschaftsmitglieder anderseits gleichzeitig besteuert. Diese auch anderswo bestehende Neuerung wird aber im Kanton Bern noch dadurch verschärft, dass das datherige Einkommen des Einzelmitgliedes nicht einer allgemeinen Einkommensteuer unterstellt ist, die nur das Gesamtreineinkommen erfasst, sondern der besondern Einkommensteuer II. Klasse mit erhöhtem Steueransatz und Ausschluss der Verrechnung mit Defiziten im Einkommen I. Klasse. Ist das Einzelmitglied seinerseits wiederum eine Gesellschaft genannter Art, wie dies heute häufig der Fall, so entsteht daraus nicht nur eine zweifache, sondern eine dreifache Besteuerung des gleichen Ertrages. Allerdings ist sie auf verschiedene Steuersubjekte verteilt, allein die wirtschaftlich daran interessierten Personen sehen darüber weg und addieren die Steuern zusammen. Besonders wirkt diese Belastung nun schwer, weil zwei von den drei nicht nur den erhöhten Steueransatz bezahlen, sondern auch eine Verrechnung mit ihren Passiven im übrigen Einkommen nicht vornehmen können. Die Sitzverlegung ausserhalb des Kantons ist die unausbleibliche Folge davon, da in einem Kanton mit *einheitlicher* Einkommensteuer diese letztere Wirkung des Bernersystems nicht besteht. Auch die Neuerung der Kapitalgewinnsteuer würde lange nicht diesen Widerstand finden, wenn sie statt in Kasse II mit dem übrigen Einkommen einer einheitlichen Einkommensteuer unterstellt wäre. Dazu kommt überall noch, dass das Einkommen II. Klasse infolge der Progression auch die Steuerbelastung des Einkommens I. Klasse erhöht. Hier ist dann inkonsequenterweise die Wechselwirkung gesetzlich geschaffen.

Eine Hauptmenge weiteren Streitstoffes hat überdies Art. 21 des Gesetzes mit sich gebracht. Zunächst hat der Wegfall des § 13 des alten Gesetzes schon an sich allein die Möglichkeit der Verrechnung verlustreicher und gewinnbringender Jahre (Monatsschrift XI, S. 133) aufgehoben, da das neue Gesetz nur Verluste

des *Veranlagungsjahres* abziehen lässt (Art. 22, Ziff. 5). Dadurch werden ferner die Fragen, ob ein konkreter Verlust in dieses oder jenes Jahr fällt, ob eine Wertverminderung in diesem oder jenem zur Abschreibung berechtigt, oder ein Preissurz in diesem oder jenem gewirkt etc., Fragen, die bei der Durchschnittsberechnung im Rahmen der dreijährigen Periode bedeutungslos waren, nunmehr zum hartnäckigsten Streitgegenstand durch alle Instanzen hindurch. Zu dieser Vermehrung des Streites über die Einkommensberechnung an sich bringt überdies Art. 21 eine Reihe systematischer Komplikationen und Fragen. Während das neue Gesetz für die Vermögenssteuern wie bisher bei der Versteuerung nach dem Vermögen des *Steuerjahres* verbleibt, hat es für die Einkommensteuern die *Vorjahrsveranlagung* neu eingeführt. Dieser Dualismus innerhalb eines Steuersystems bringt Kollisionen mit sich beim Übergang von einer Steuerart in die andere. Der Pächter im Vorjahr ist im Steuerjahr Grundeigentümer geworden, eine im Vorderjahr unversicherte Forderung ist im Steuerjahr grundpfandversichert und umgekehrt. Eine Übergangsvorschrift fehlt im Gesetz. Aber auch innerhalb der Einkommensteuer allein ist ein Dualismus dadurch entstanden, dass die *subjektive* Steuerpflicht (Art. 17 St G) auf den Tatbestand des Steuerjahres abstellt, die *objektive* dagegen das Vorjahreinkommen erfasst (Art. 21 St G). Wer z. B. sein Vorjahreinkommen als ledig erwarb, ist im Steuerjahr verehelicht (Art. 17, Abs. 2). Wer es als Einzelkaufmann erwarb, ist im Steuerjahr Gesellschaftsteilhaber geworden und umgekehrt. Auch hier fehlt die Ordnung des Überganges im Gesetz. Dazu kommt weiter, dass Art. 21 St G zum Teil über sein örtliches und zeitliches Herrschaftsgebiet hinausgreift, zum Teil, sich selbst nicht getreu, die Vorjahrsbesteuerung verlässt, wo kein Vorjahreinkommen besteht. Dadurch bleibt die Steuerpflicht zeitlich länger bestehen als das Einkommen tatsächlich fliesst, sofern nicht das Steuersubjekt mit dem Einkommen selber verschwindet (vgl. Monatsschrift XXI, S. 456). Beim Wechsel der Steuersubjekte (Einzelperson und Gesellschaft) bringt der Dualismus in der Veranlagungsart zugleich eine weitere Komplikation (vgl. Monatsschrift XXII, S. 25 ff.). Leider hat es die Initiative unterlassen, die Lösung all dieser Fragen auf dem Wege des Dekrets vorzusehen. Die Steuergesetzgebung selbst kann bei der geringen Beliebtheit der Steuergesetze beim Volk und dem unvermeidlichen Ballast immer neuer Begehren bei der Revision nicht rechtzeitig mehr das Versäumte nachholen. Brauchte es doch des Weltkrieges und der Weltrevolution mit dem drohenden Staats- und Gemeindebankrott, sowie zweier alternativer Initiativen, um nach einem halben Jahrhundert eine Revision durchzubringen beim Volk. Als einzige Hilfe in dieser Not erscheint noch die Judikatur, und sie wird auch von ihr verlangt. Allein auch ihr stehen Hindernisse im Weg, die ihr zum Teil das Gesetz, zum Teil die Parteien selber bereiten. Ganz abgesehen davon, dass die Judikatur nur eingreifen kann, wo das Gesetz ihr den nötigen Spielraum gewährt und sie dieses selber nicht abändern kann, findet sofort jeder Versuch, einen brauchbaren Weg aus dem Labyrinth von Kollisionen zu suchen, den hartnäckigsten Widerstand einzelner, denen die Lösung wieder nicht passt. Der nämliche Beschwerdeführer, der in der einen Frage

nicht weit genug gehen kann im Verlangen nach *freier Interpretation*, der mit Sinn und Geist des Gesetzes, dem wirklichen Willen des Souveräns, gesundem Menschenverstand, Billigkeit und Vernunft unbequeme Vorschriften spielend besiegt, wettert das andere Mal über Willkür und Bruch von Recht und Gesetz, wenn das Gesetz nicht *buchstäblich* ausgelegt wird. Alle Schlagworte und Belehrungen über die einzig wahre und richtige, freie Interpretation verschwinden alsdann wie spiritistische Geister vor der Sonne des klaren und unzweideutigen Rechts. Mag eine verlangte Interpretation auch noch so unsinnig sein in der Auswirkung auf andere Fälle, dies kümmert den einzelnen nicht. Er hat sich ja nur mit seinem Fall zu befassen, und wie das Gericht mit den andern auskommt, mag es selber zusehen. Macht das Gericht aber da, wo die Möglichkeit wirklich besteht, von freier Auslegung Gebrauch und beseitigt es Härten und Unbilligkeiten, die bei engerer Auslegung eintreten würden, so wird es gleich mit Versuchen bestürmt, das Gesetz über den Haufen zu werfen, wo dieses Fragen selbst ausdrücklich löst. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn das Gericht mit der Auslegung vorsichtig ist und den Bürger oft an den Gesetzgeber weist, wo er vermeint, bei gutem Willen, gesundem Verstand usw. liessen sich die Gesetze jederzeit drechseln, wie es ihm wünschenswert scheint. Da überdies jeder Versuch, durch die Praxis Ordnung zu schaffen, durch Rekurs an das Bundesgericht für längere Zeit in Frage gestellt wird, kommt das Gericht nur langsam vom Fleck.

Ein Zankapfel heftigster Art sind ferner die durch das neue Gesetz erweiterten Steuerfreiheiten. Referendumspolitisch sind solche geeignet zur Stimmenwerbung, sobald sie aber durchgeführt sind, zeigt sich bald, dass der Ausfall an Steuern auf Rechnung anderer geht, und selbst die Privilegierten gelangen in Streit, sobald sie nicht nur die Freiheit geniessen, sondern ihrerseits Einbussen erleiden aus der Freiheit der andern. Besonders sind die Gemeinden durchaus verschieden gestellt sowohl im Besitz an steuerfreien Objekten als im Bestand an steuerfreien Objekten des Staates und anderer Gemeinden oder Korporationen auf ihrem Gebiet. Von irgendwelchem Ausgleich der Vor- und Nach-

teile ist vielenorts keine Spur, und mit dem Trost allgemeiner Solidarität können sie keine Schulden bezahlen.

Umgekehrt führt der Mangel einer steuerrechtlichen Privilegierung von Wohlfahrtsausgaben beständig zu Streit, nachdem die Bundesgesetzgebung über die Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer solche eingeführt hat. Die Rückwirkung der einen Gesetzgebung auf die andere zeigt sich hier deutlich. Der Bürger vermag nur schwer zu begreifen, dass Vorschriften und Verfügungen der Bundesinstanzen nicht auch kantonalrechtlich massgebend sein sollen.

Ausser all den erwähnten steuerrechtlichen Fragen besteht nach wie vor die Gepflogenheit weiter, das Beschwerdeverfahren als eine Wiederholung des Rekursverfahrens zu betrachten, in dem man beliebig nachholen kann, was man im Rekursverfahren versäumt. Das Gericht erscheint vielen als Rekurskommission Nummer 2, vor der es immer noch früh genug ist, mit Argumenten und Beweisen aufzurücken, wenn die der Rekurskommission Nummer 1 vorgebrachten nicht ausgereicht haben. Auch der Versuch, entgegen Art. 30 Steuergesetz, reine Taxationsfragen dem Gericht vorzulegen, besteht auf seiten beider Parteien nach wie vor fort. Es wird in dieser Beziehung auf den Jahresbericht für 1922 verwiesen. So könnte die Bemessung der Unterhaltungskosten eines Kühherhundes füglich endgültig der Rekurskommission anvertraut werden.

Es ist klar, dass diese Umstände das Gericht überlasten und die Erledigung seiner wirklichen Aufgaben bedeutend verzögern und erschweren.

Bern, 15. Mai 1924.

*Im Namen des Verwaltungsgerichtes,*

Der Präsident:

**Schorer.**

Der Gerichtsschreiber:

**Büchi.**

